GEMEINDE WATTENWIL
Zentrumsgemeinde im oberen Gürbetal

# Protokollauszug Gemeinderat

der Sitzung vom 13. Oktober 2026
Archiv 01.0012 Reglementsoriginale

**Thema** **Friedhofreglement; Kenntnisnahme Stellungnahme des Preisüberwachers - Freigabe der Begründung- Beschluss Gebührenanpassung**

**Ausgangslage**
Der bisherige Vertrag mit dem aktuellen Friedhofgärtner endet per 31.12.2026. Ab 01.01.2027 übernimmt ein neuer Dienstleistungspartner die Arbeiten auf dem Friedhof. Im Rahmen der Ausschreibung beziehungsweise der Neuvergabe wurden die Leistungen und deren Kosten überprüft und neu kalkuliert.
Die neuen Preisgrundlagen machen eine Anpassung der Bestattungsgebühren erforderlich, damit die anfallenden Kosten verursachergerecht verrechnet werden können.

Am 02.09.2026 wurde das angepasste Reglement dem Preisüberwacher zur Beurteilung zugestellt.

**Mitbericht Preisüberwacher**
Sie haben dem Preisüberwacher gestützt auf Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG; SR 942.20) den Entwurf des revidierten Friedhofsreglements bzw. Gebührentarifs der Einwohnergemeinde Wattenwil zur Stellungnahme unterbreitet. Dafür danken wir Ihnen. Wir haben Ihre Eingabe zum Anlass genommen, die Gebühren gemäss unserer Marktbeobachtung zu überprüfen.

| Gebühren CHF für | Schwellenwerte des Preisüberwachers Einwohner, max. | Schwellenwerte des Preisüberwachers Auswärtige, max. | Gebühren gemäss Eingabe Einwohner | Gebühren gemäss Eingabe Auswärtige |
|---|---|---|---|---|
| Reihengrab Sarg | 300 | 2000 | 1600 | 3400 |
| Reihengrab Urne | 200 | 1000 | 300 | 900 |
| Gemeinschaftsgrab Urne anonym | 100 | 500 | 220 | 470 |
| Gemeinschaftsgrab Urne mit Namensnennung | 500 | 1000 | 420 | 670 |
| Urnennischen | 500 | 1500 | - | - |
| Aufbahrung des Sarges | 30 / Tag | 60 /Tag (4 Tage 240) | 0 | 300 |
| Kremation | 100 | 500 | - | - |

Vorausgesetzt, dass der Preisüberwacher den Entwurf des Friedhofsreglements, den Gebührentarif und ihre ergänzenden Angaben richtig ausgelegt hat, überschreiten die vorgesehenen Gebühren für das Reihengrab Sarg für Einwohnerinnen und Einwohner sowie für Auswärtige, für das Reihengrab Urne für Einwohnerinnen und Einwohner, für das Gemeinschaftsgrab Urne anonym für Einwohnerinnen und Einwohner sowie für die Aufbahrung des Sarges für Auswärtige die Schwellenwerte des Preisüberwachers.

**Antrag des Preisüberwachers**
Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Einwohnergemeinde Wattenwil, die Gebühren so anzupassen, dass sie die Schwellenwerte des Preisüberwachers gemäss obiger Tabelle nicht überschreiten. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die neu ausgeschriebenen Leistungen der Friedhofgärtnerei und Graberstellung einen umfassenden Leistungskatalog beinhalten. Dieser umfasst namentlich Koordination mit Bestattungsdiensten und Angehörigen, Grabaushub und Wiederverfüllung, Grabspriessung,

Unterstützung bei der Beisetzung, logistische Arbeiten, provisorische Zugänge sowie weitere Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestattung. Diese Umstände vermögen jedoch für sich allein eine Überschreitung der in der Marktbeobachtung festgelegten Schwellenwerte nicht zu rechtfertigen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie dem Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Wir behalten uns vor, diesen Antrag zu veröffentlichen.

**Begründung der Abweichung zum Antrag des Preisüberwachers**
Die Dienstleistung der Friedhofgärtnerei im Bereich Graberstellung und Begräbnisse umfasst deutlich mehr als lediglich das Ausheben und anschliessende Verschliessen eines Grabes. Die im Preis enthaltenen Leistungen gemäss unserer Submission sind umfassend und berücksichtigen sämtliche damit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen. Wir sind überzeugt mit unserer Submission, die regional besten Preise, die am Markt eingekauft werden können, gefunden zu haben.

Da es in der Schweiz keinen Friedhofszwang für Asche gibt, sehen wir insbesondere in diesem Bereich das Monopol der Gemeinde nicht mehr als gegeben, da es private Alternativen gibt. Das bedeutet, dass Sie nach der Kremation die Urne mit nach Hause nehmen, die Asche in der Natur verstreuen oder sie auf eine andere persönliche Weise beisetzen dürfen.
Gemäss Art. 13 Abs. 5 des geltenden Friedhofreglements «Die Kosten für ein Erdbestattungsreihen- bzw. Urnenreihengrab werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen.» kann auf Gesuch hin die Gebühr erlassen werden, wenn beispielsweise keine Mittel vorhanden sind, aber eine Kremation aus religiösen Gründen ausgeschlossen ist. So bleibt die Erdbestattung möglich, auch wenn keine ausreichenden Mittel vorhanden sind.

Aus Sicht der Abteilung Infrastruktur stehen so allen Einwohnerinnen und Einwohnern unabhängig von ihrer finanziellen Lage alle Bestattungsoptionen offen.

Die im Newsletter 01/23 vorgeschlagenen Preise beispielsweise CHF 300.00 für ein Reihengrab Sarg sind für uns unter der Prämisse, dass Dienstleister faire Löhne bezahlen und die anfallenden Kosten nicht zu einem wesentlichen Teil auf die übrigen Steuerzahler überwälzt werden, nur schwer nachvollziehbar. Um dem Kostendeckungsprinzip und der marktwirtschaftlichen Realität Rechnung zu tragen sind Erhöhungen der Tarife aus unserer Sicht unumgänglich.

**Beschluss**
- Die Anpassungsempfehlungen und den Antrag des Preisüberwachers werden zur Kenntnis genommen.
- Der Antrag des Preisüberwachers wird abgelehnt.
- Die Begründung der Abweichung wird zu Handen des Preisüberwachers und der Bevölkerung freigegeben.
- Die Teilrevision des Reglements über den Friedhof und das Bestattungswesen in Wattenwil wird genehmigt.

Für getreuen Protokollauszug:

Isabel Rufener
Gemeindeschreiberin